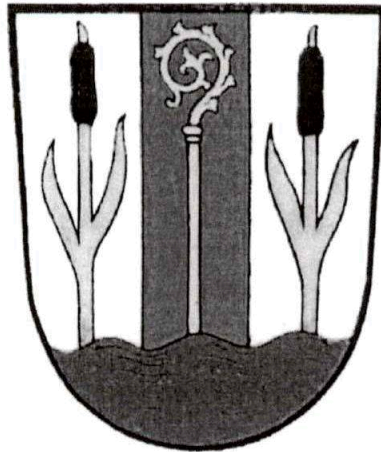


# Satzung zur Änderung der Beitrags – und Gebührensatzung zur Wasserab- gabesatzung vom 13.12.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Geratskirchen nachfolgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS):



## § 1

### § 9a „Grundgebühr erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wassermenge messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4 m <sup>3</sup> /h	70,00 € /Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	80,00 € /Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	95,00 € /Jahr

## § 2

### § 10 „Verbrauchsgebühr“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt **2,20 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für den Verbrauch von Bauwasser wird für Ein- und Zweifamilienhäuser eine pauschale Gebühr von 25,00 €, für Mehrfamilienhäuser je Wohneinheit 10,00 € erhoben.

### § 3

### § 13 Abs. 2 „Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup> Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. <sup>3</sup>Bei Gebührenanpassungen kann die Gemeinde die Abschlagszahlungen zwischen der Gebührenanpassung und nächster Abrechnung im Verhältnis entsprechend der Gebührenanpassung neu festsetzen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Satzungsbestimmungen vom 19.11.2019 außer Kraft.

Geraqtskirchen den 13.12.2024.....

(Johann Gaßlbauer) 1. Bürgermeister

